

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am Donnerstag **24.10.2024** um 19:00 Uhr findet in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -; Grundsteuerreform
3. Satzung zur 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührenkalkulation zum 01.01.2025 für die Jahr 2025/2026
4. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.09.2024 gemäß § 28 GemHVO
5. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für eine Stelle im Ordnungsamt
6. Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar)
7. Digitalisierung der Ratsarbeit
8. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen. Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 14.10.2024

Max Weber, Vorsitzender des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Die Bevölkerung wird recht herzlich dazu eingeladen.

09.10.2024

AZ: 9410 (KJ)

Sitzungsvorlage

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -; Grundsteuerreform

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	8.	17.10.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		24.10.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		06.11.2024	öffentlich

Sachverhalt:

1. Einleitung

Mit Urteil vom 10.08.2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Grundsteuer in ihrer bisherigen Form für verfassungswidrig. Diese fußte auf veralteten Werten des Jahres 1964, weshalb nun ab dem Jahr 2025 eine neue, reformierte Grundsteuer greifen muss. Allein in Hessen betrifft diese Änderung rund drei Millionen Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Flächen (**Grundsteuer A**) wird die Bewertung und Besteuerung nach den einheitlichen bundesgesetzlichen Regelungen erfolgen. Hessen hat – wie andere Länder auch – eigene Regelungen für die **Grundsteuer B** (für unbebaute und bebaute Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind; hierzu zählen auch Eigentumswohnungen) und **Grundsteuer C** (erhöhte Grundsteuer für baureife, nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnete Grundstücke) im Hessischen Grundsteuergesetz getroffen. Hessen weicht hier also vom Bundesmodell ab und setzt eine landesgesetzliche Regelung zur Grundsteuer B und zur Grundsteuer C um.

Die jeweils fällige Grundsteuer wird in Hessen durch ein zweistufiges Verfahren berechnet:

1. Stufe: Festsetzung des Grundsteuermessbetrags durch das Finanzamt und
2. Stufe: Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommune.

Die hessischen Finanzämter ermitteln also den Grundsteuermessbetrag und die Kommunen berechnen dann auf dieser Grundlage die zu erhebende Grundsteuer mit ihrem Hebesatz (Multiplikator). Der Grundsteuermessbetrag ist das Berechnungsergebnis, in das die Angaben der Eigentümerinnen und Eigentümer aus deren Erklärung zum Grundsteuermessbetrag an das Finanzamt eingeflossen sind.

2. Ablauf der Grundsteuerreform

Zur Umsetzung der Neuregelung der Grundsteuer in Hessen mussten Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken eine Erklärung mit Daten zum Grundstück und dessen Bauten abgeben, damit der neue Grundsteuermessbetrag durch das Finanzamt ermittelt werden konnte. In Hessen erfolgte die Bewertung der Grundstücke nach dem sogenannten Flächen-Faktor-Verfahren. Dabei werden die Grundstücks- und Gebäudeflächen ermittelt. Ein zusätzlicher Faktor soll die Lagequalität des betreffenden Grundstücks in der Stadt oder Gemeinde abbilden.

Diese Vorarbeiten begannen bereits im Juli 2022, da die erforderlichen Schritte von der Neubewertung aller rund 3 Millionen hessischen Grundstücke über die Berechnung der neuen Grundsteuerhebesätze bis zur Festsetzung der neuen Grundsteuer für 2025 durch die Städte und Gemeinden Zeit benötigt.

3. Ziel der Grundsteuerreform

Ziel der Grundsteuerreform war und ist eine gerechtere Berechnung der Grundsteuer auf der Grundlage von aktuellen Werten.

Zudem wurde von Seiten der Landesregierung für die Grundsteuer B das politische Ziel formuliert, dass das neue Aufkommen der Grundsteuer B für die Kommunen im Vergleich zum Vorjahr (2024) nicht steigt (Aufkommensneutralität).

Diese Aufkommensneutralität bedeutet jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die einzelnen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein wird. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als Konsequenz durch die Nutzung von neuen Werten bei der Steuerberechnung die Steuerlast gegenüber dem alten Recht nach oben oder unten hin ändern. Die Aufkommensneutralität gilt also für das neue Gesamtaufkommen der Grundsteuer B in einer Kommune und nicht für jeden Steuerpflichtigen.

Die Aufkommensneutralität soll also wie folgt dargestellt werden (Beispiel):

	Altes Recht	Neues Recht
Volumen der Steuermessbeträge	100.000,00 €	200.000,00 €
Hebesatz der Kommune	400 v.H.	200 v.H.
Grundsteuererträge der Kommune	<u>400.000,00 €</u>	<u>400.000,00 €</u>

In diesem Beispiel haben sich die Steuermessbeträge von 100.000,00 € auf 200.000,00 € erhöht. Die Erträge der Kommune lagen vor der Grundsteuerreform bei 400.000,00 €. Somit musste der Hebesatz um 200 v.H. verringert werden, damit die Grundsteuererträge für die Kommune gleich bleiben. Somit wurde die angesprochene Aufkommensneutralität für die betroffene Kommune durch die Hebesatzanpassung umgesetzt.

Aber:

Vom Ziel der Aufkommensneutralität der Grundsteuer bleibt die Pflicht der hessischen Kommunen zum Ausgleich des Haushaltsplanes unberührt. So besteht die Möglichkeit, bei einer notwendigen Erhöhung der Grundsteuer B zum Ausgleich des Haushaltsplanes, diese im Zuge der Hebesatzanpassungen aufgrund der Grundsteuerreform dennoch durchzuführen.

Hebesätze

Die aktuellen Hebesätze (2024) für die Grundsteuer der Stadt Hirschhorn wurden in den Hebesatzsatzung vom 29.05.2020 festgelegt:

Grundsteuer A	600 v. H.
Grundsteuer B	700 v. H.

Die Erträge aus der Grundsteuer im letzten abgeschlossenen Jahr (2023) lagen bei:

Grundsteuer A:	29.925,10 €
Grundsteuer B:	861.955,94 €

4. Hebesatzempfehlung der Hessischen Steuerverwaltung

Mit Schreiben vom 05.06.2024 hat die Hessische Oberfinanzdirektion die Hebesatzempfehlungen für das Jahr 2025 für die Grundsteuern A und B für die der Stadt Hirschhorn zur Erreichung der Aufkommensneutralität mitgeteilt:

Grundsteuer A:	585,68 v.H.
Grundsteuer B:	562,11 v.H.

Grundlage für diese Hebesatzempfehlung sind die Daten, welche zum Stichtag 10.05.2024 bei der Hessischen Steuerverwaltung vorlagen.

Die Hebesatzempfehlung ist nicht verbindlich. Sie soll vor allem als Orientierung dienen.

Zum Stichtag 10.05.2024 lagen hessenweit ca. 95% aller Daten der Hessischen Steuerverwaltung vor. Auf diesen Daten fußt diese Hebesatzempfehlung. Im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform sind jedoch auch viele Widersprüche beim Finanzamt eingegangen, welche dort zu klären sind. Auch sind noch viele Sachverhalte offen und konnten nicht abschließend geklärt werden. Diese Klärungen erfolgen nun unter anderem auch durch das Steueramt der Stadt Hirschhorn. Diese noch zu klärenden Sachverhalte werden voraussichtlich zu Änderungen in den Grundsteuermessbeträgen führen, was wiederum Auswirkungen auf den Grundsteuerertrag haben wird. Somit werden die sich die zu erwartenden Grundsteuererträge der Kommunen immer wieder verändern.

5. Berechnung des Hebesatzes der Grundsteuer über das Finanzsystem

Die neuen Steuermessbeträge werden über eine Elster-Schnittstelle (Elster= Steuerprogramm der Finanzämter) den hessischen Kommunen zur Verfügung gestellt. Hierbei müssen die Kommunen diese Daten abrufen, zwischenspeichern und dann in die Finanzbuchhaltung überführen. Hierbei gibt es immer wieder Probleme aufgrund von fehlerhaften und/oder unvollständigen Datensätzen. Diese Problemfälle müssen in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt gelöst werden, was regelmäßig einen hohen Arbeitsaufwand bedeutet.

Aktuell (09.10.2024) sind hier noch ca. 102 Fälle zur Klärung offen. Diese Zahl kann durch neue Übermittlungen des Finanzamtes immer steigen.

Durch die dann erfolgende Übergabe der Daten in die Finanzbuchhaltung kann das Gesamtvolumen der Grundsteuermessbeträge ab dem Jahr 2025 berechnet werden. Hierzu wurde von Seiten des Softwareanbleters (ekom21) ein Hilfsbericht programmiert, welcher verschiedene Möglichkeiten zur Berechnung des Grundsteueraufkommens und des notwendigen Hebesatzes zur Aufkommensneutralität bietet.

Nach der Berechnung der am 01.10.2024 verfügbaren Steuermessbeträge wurden systemseitig folgende Grundsteuerhebesätze vorgeschlagen um eine Aufkommensneutralität zu erreichen:

Grundsteuer A: 258,66 v.H.

Grundsteuer B: 590,33 v.H.

Aber Achtung:

Bei dieser Berechnung werden jedoch nur die bereits eingearbeiteten neuen Grundsteuerermessbeträge mit den alten Messbeträgen verglichen und hochgerechnet, um dann die jeweils selben Erträge zu erhalten. Die noch offenen Fälle werden hierbei also nicht berücksichtigt.

Dies betrifft vor allem bei der Grundsteuer A zwei Objekte, welche mehr als die Hälfte des Grundsteuer A-Aufkommens ausmachen. Diese Fälle wurden noch nicht vom Finanzamt geklärt bzw. noch nicht an die Stadt Hirschhorn übermittelt. Deshalb können vor allem bei Grundsteuer A die aktuellen Werte des Hebesatzrechners nicht angewandt werden.

Sollten bis zu den jeweiligen Sitzungen der Gremien neue Werte vorliegen, werden diese tagesaktuell für die Sitzungen aufbereitet und mitgeteilt.

Anmerkungen der Verwaltung:

Um die Berechnung der Grundsteuer zu vereinfachen, sollte der Hebesatz immer mindestens auf eine ganze Zahl aufgerundet werden.

Zudem wird von Verwaltungsseite vorgeschlagen Grundsteueransprüche von weniger als 10,00 € nicht zu veranlagern. Dies ist nach § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) möglich. Für solche Beträge steht der Verwaltungsaufwand für die Festsetzung, Veranlagung und Beitreibung in keiner Relation zum Ertrag. Das Absehen von der Veranlagung dieser Beträge bedeutet aber keine „Null-Festsetzung“, sondern einen Verzicht auf die Erhebung und kann jederzeit widerrufen werden.

6. Grundsteuer C

Im Zuge der Grundsteuerreform wird auch die Möglichkeit zur Einführung einer Grundsteuer C eröffnet. Mit dieser Grundsteuer C können Kommunen für unbebaute, aber baureife Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet sind, mit einem gesonderten Hebesatz höher belasten als die übrigen unbebauten Grundstücke (Grundsteuer A – Grundstücke). Hierdurch soll vor allem verhindert werden, dass in Ballungsgebieten mit Wohnungsmangel baureife Grundstücke als Spekulationsobjekte gehalten werden. Eine Bebauung dieser Grundstücke soll also vorangetrieben werden.

Die Grundsteuer C verteuert die Spekulation und schafft finanzielle Anreize, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch zu bauen.

Die hessische Regelung sieht ergänzend zur Bundesregelung die Möglichkeit vor, den Hebesatz für die Grundsteuer C nach der Dauer der Baureife von Grundstücken abzustufen und beinhaltet eine Höchstgrenze.

Anmerkungen der Verwaltung:

Im Stadtgebiet gibt es nur wenige baureife, unbebaute Grundstücke. Die genauen Zahlen werden aktuell noch ermittelt, was sich jedoch als recht arbeitsaufwendig herausgestellt hat. Gleichwohl würde eine Einführung der Grundsteuer C für die Stadt Hirschhorn voraussichtlich einen unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwand bedeuten und der Sinn und Zweck dieser Steuer könnte hier-

durch nur sehr gering erfüllt werden. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, auf die Erhebung der Grundsteuer C zu verzichten.

7. Möglichkeiten zur Umsetzung der Grundsteuerreform bzw. zur Anpassung der Grundsteuerhebesätze:

Zusammengefasst gibt es also viele Möglichkeiten für die hessischen Kommunen die Grundsteuerreform bzw. das kommunizierte Ziel der Aufkommensneutralität umzusetzen:

1. Möglichkeit = Umsetzung der Hebesatzempfehlungen des Landes Hessen (Anlage 1)

Neue Hebesätze:

Grundsteuer A: 585,68 v.H.

Grundsteuer B: 562,11 v.H.

2. Möglichkeit = Umsetzung der Hebesatzermittlung durch das Finanzprogramm (Anlage 2)

Neue Hebesätze:

Grundsteuer A: 258,66 v.H.

Grundsteuer B: 590,33 v.H.

3. Möglichkeit = Freie Festsetzung neuer Hebesätze durch die Stadtverordnetenversammlung

Die neuen Hebesätze können auch durch die Stadtverordnetenversammlung frei festgesetzt werden. Hierbei kann von der, vom Land kommunizierten, Aufkommensneutralität abgewichen werden. Auf Nachkommastellen soll verzichtet werden.

Zusätzliche Möglichkeit im Zuge der Grundsteuerreform:

Einführung einer Grundsteuer C

Die Änderungen der Grundsteuerhebesätze gelten dann ab dem 01.01.2025.

Von Verwaltungsseite wurden die Möglichkeiten 1 und 2, ohne die Einführung einer Grundsteuer C in der 5. Änderung der Hebesatzsatzung mit einer Aufrundung auf volle Hebesatzpunkte ausgearbeitet.

Sollten jedoch andere Hebesätze oder die Einführung einer Grundsteuer C gewünscht werden, können diese Hebesätze beschlossen und dann in der 5. Änderung zur Hebesatzsatzung eingearbeitet werden.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 5. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) mit folgenden Änderungen zu beschließen:

1. Möglichkeit = Umsetzung der Hebesatzempfehlungen des Landes Hessen

Grundsteuer A: 586 v.H.

Grundsteuer B: 563 v.H.

oder

2. Möglichkeit = Umsetzung der Hebesatzermittlung durch das Finanzprogramm

Grundsteuer A: 259 v.H.

Grundsteuer B: 591 v.H.

oder

3. Möglichkeit = Bestimmung neuer Hebesätze durch die Stadtverordnetenversammlung

Grundsteuer A: v.H.

Grundsteuer B: v.H.

Von der Anforderung von Grundsteuerbeträgen, welche geringer als 10,00 € sind, soll abgesehen werden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die 5. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. Möglichkeit = Umsetzung der Hebesatzempfehlungen des Landes Hessen

Grundsteuer A: 586 v.H.

Grundsteuer B: 563 v.H.

oder

2. Möglichkeit = Umsetzung der Hebesatzermittlung durch das Finanzprogramm

Grundsteuer A: 259 v.H.

Grundsteuer B: 591 v.H.

oder

3. Möglichkeit = Bestimmung neuer Hebesätze durch die Stadtverordnetenversammlung

Grundsteuer A: v.H.

Grundsteuer B: v.H.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **6. November 2024** folgende Änderungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),

§ 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108).

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hirschhorn über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- vom 04.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 586 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 563 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), den 07.11.2024

Martin Hölz
Bürgermeister



5. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **6. November 2024** folgende Änderungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),

§ 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 108).

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hirschhorn über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung- vom 04.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 259 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 591 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 390 v.H. |

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), den 07.11.2024

Martin Hölz
Bürgermeister

07.10.2024

AZ: 8106 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührenkalkulation zum 01.01.2025 für die Jahr 2025/2026

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	17.10.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		24.10.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		06.11.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß dem Beratungsvertrag vom 14.03.2019 wurde die Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung für die Jahre 2025 und 2026 vom Büro Eckermann & Krauß in Zusammenarbeit mit der Stadt Hirschhorn vorgenommen.

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit **kostendeckend** nach den Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind.

Bereits im Laufe der letzten Jahre sowie im Zuge der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde von der Verwaltung auf die immens gestiegenen Kosten im Bereich der Wasserversorgung und die daraus resultierenden Gebührenunterdeckungen, welche im Zuge der Gebührenkalkulationen durch Gebührenerhöhungen ausgeglichen werden müssen, aufmerksam gemacht.

Die Neukalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2025 für den Zeitraum 2025 und 2026 wurde als **Anlage 1** beigelegt.

Kalkulation 2025/2026

Für die Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten wurden die Kosten nach dem Haushaltsplan 2024 angesetzt bzw. nach dem KAG angepasst oder gemäß den aktuellsten Daten fortgeschrieben (z.B. die ILV-Kosten). Die geplanten Großinvestitionen im Bereich der Wasserversorgung wurden in der Berechnung mit den aktuellsten Informationen berücksichtigt (Einrechnung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung in die Kalkulation).

Zudem wurde im Kalkulationszeitraum 2021/2022 eine immense Unterdeckung in Höhe von 274.973,11 € erwirtschaftet. Diese Unterdeckung musste in der Berechnung berücksichtigt und mit jeweils hälftigem Betrag den gebührenrelevanten Jahren zugerechnet werden.

Als Wasserverbrauch wurde ein Mittelwert aus den Jahren 2020-2023 ermittelt. Dieser ergab einen Wert von 144.000 m³ (gleicher Wert wie bei der Abwassergebührenberechnung). Die Personalkosten sowie den Kosten für Sach- und Dienstleistungen wurden mit einer Preissteigerungsrate von 2 % gegenüber dem Jahr 2025 weiterkalkuliert.

Bei den sonstigen Betriebskosten wurden in dieser Kalkulation nun auch die Kosten für die geplante Übertragung der Betriebsführung der Wasserversorgung an die Städtischen Dienste Eberbach (SDE) ab dem 01.01.2026 mit eingeplant.

Ab dem 01.07.2025 soll die Einarbeitungsphase der SDE erfolgen. In diesem Zeitraum (01.07. bis 31.12.2025) fallen geringere monatliche Kosten an. Dies wird auf dem Sachkonto 717 7000 eingeplant. Hier werden auch noch zusätzlich die Kosten die Hintergrundbereitschaft eines externen Unternehmens mit verbucht.

Für die kalkulatorischen Zinsen wurde wie bei der letzten Kalkulation wieder ein Zinssatz von 2,5 % angesetzt.

Aus den ermittelten Gesamtkosten für jedes Jahr wurde ein Mittelwert gebildet, um die Gebühren für die beiden Jahre gleichbleibend halten zu können. Dieser Mittelwert beträgt 661.414,00 €.

Berechnung der Wassergebühren für 2025 und 2026

Zunächst wurde zum kalkulierten Mittelwert des Kalkulationszeitraumes 2025/2026 (661.414,00 €) die jährlich, nachträglich auszugleichende Unterdeckung aus dem Zeitraum 2021/2022 in Höhe von 137.487,00 € hinzurechnet. Somit wurde ein insgesamt Kalkulationswert in Höhe von 798.901,00 € berechnet.

Hiervon werden 18,084 % = 144.477,00 € durch die Grundgebühren gedeckt. Somit bleiben noch durch die Verbrauchsgebühr zu deckende Kosten in Höhe von 654.424,00 € bestehen.

$$\begin{aligned} & \text{Kosten + Unterdeckungen aus 2021/2022 – Erlöse Grundgebühr} \\ & \text{Wasserverbrauch} \\ & = \\ & \frac{661.414,00 \text{ €} + 137.487,00 \text{ €} - 144.477 \text{ €}}{144.000 \text{ m}^3} \end{aligned}$$

Dies ergibt den neuen Gebührensatz für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von

$$4,54 \text{ €/m}^3 \text{ (zzgl. 7\% USt.)} = 4,86 \text{ €/m}^3$$

Dieser neue Gebührensatz entspricht einer Erhöhung der Wassergebühren in Höhe 1,06 €/m³ (von 3,80 €/m³ auf 4,86 €/m³ inkl. USt.).

Die Erhöhung der Wassergebühren lässt sich auf die verschiedenen Kostensteigerungen zurückführen. Im Vergleich mit der letzten Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2022 für die Jahre 2023/2024 die Kosten, welche über die Wassergebühren gedeckt werden müssen, um 123.834,00 € gestiegen (von 675.067,00 auf 798.901,00 €). Die Kostenerhöhungen lassen sich wie folgt erklären:

1. Gebührenunterdeckungen im Kalkulationszeitraum 2021/2022

Im Gebührenkalkulationszeitraum 2021/2022 wurde im Gebührenhaushalt Wasser eine Unterdeckung in Höhe von 274.973,11 € (davon 2021 = 157.691,01 € und 2022 = 117.282,10 €) erwirtschaftet.

Diese Unterdeckung musste in der Berechnung berücksichtigt und mit jeweils hälftigem Betrag (137.487,00 €) den gebührenrelevanten Jahren zugerechnet werden.

Bei der letzten Gebührenkalkulation musste man eine Unterdeckung in Höhe von 204.942,00 €, also 102.471,00 € je Jahr ausgleichen. Allein dieser immens höhere Ausgleich der Unterdeckungen bedeutet eine Belastung in Höhe von 35.015,00 € je auszugleichendem Jahr.

Kostenunterdeckung 2021 = 157.691,01 €

Die Gebührenunterdeckung im Jahr 2021 lässt sich vor allem durch folgende, nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigte Kosten begründen: 25.500,00 € Kontrolle der Schieber im Stadtgebiet nach DVGW (im Haushalt jedoch dann berücksichtigt), 30.000,00 € Sanierung der Schieber in Igelsbach (im Zuge der Erneuerung der Straße) 24.000,00 € Hintergrundrufbereitschaft einer externen Firma für die Tag- und Nacht-Bereitschaft.

Zudem kam es im Jahr 2021 zu vielen Wasserrohrbrüchen. Hier ist der Wasserrohrbruch am Schieberkreuz Langenthaler Straße/Hammergasse zu nennen, welcher alleine Kosten in Höhe von rund 23.000,00 € verursacht hat. Weiterhin musste der Bauhof aufgrund der vielen Rohrbrüche mehr als in den Vorjahren für die Wasserversorgung tätig sein, was auch hier die Kosten hat steigen lassen.

Kostenunterdeckung 2022 = 117.282,10 €

Die Gebührenunterdeckung im Jahr 2022 lässt sich vor allem durch die vielen Wasserrohrbrüche im Jahr 2022 begründen. Unter anderem kam es in der Langenthaler Straße (am Campingplatz) zu einem notwendigen Schieberwechsel mit Kosten von rund 10.000,00 €, in der Eberbacher Straße zu einem notwendigen Schieberwechsel mit Kosten von rund 5.000,00 €, zu einem Wasserrohrbruch in der Hainbrunner Straße mit Kosten von rund 7.500,00 €, zu einem Wasserrohrbruch auf der Hauptleitung in der Hauptstraße mit Kosten von rund 12.000,00 € und vielen weiteren Rohrbrüchen. Zudem wurde auch hier die Hintergrundrufbereitschaft mit Kosten von 26.000,00 € nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, da diese Kosten erst nach der Kalkulation im Jahr 2020 bekannt wurden.

Weiterhin musste der Bauhof aufgrund der vielen Rohrbrüche mehr als in den Vorjahren für die Wasserversorgung tätig sein, was auch hier die Kosten hat steigen lassen.

2. Steigerung der sonstigen Betriebskosten

Im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation hat, wie erwartet, die geplante externe Vergabe der Betriebsführung der Wasserversorgung zu einer Steigerung der sonstigen Betriebskosten geführt. Eine endgültige Entscheidung über die Vergabe der Betriebsführung muss jedoch noch von Seiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) und auch von Seiten der Stadt Eberbach getroffen werden. Aktuell laufen die Verhandlungen und sobald diese abgeschlossen sind, wird dieser Sachverhalt in den städtischen Gremien behandelt.

Die Einbeziehung der voraussichtlichen Kosten für die externe Vergabe in die Gebührenkalkulation stellt keine rechtliche Verpflichtung für eine Vergabe dar, sondern bildet lediglich die Kosten ab, welche eine rechtssichere und zukunftsfähige Wasserversorgung darstellen würde.

Die Gebührenkalkulation kann bei Bedarf (Klärung in der Ausschusssitzung) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2024 durch das Gebührenkalkulationsbüro Eckermann & Krauß vorgestellt werden.

Die kalkulierte Gebührenänderung wurde in die 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) eingearbeitet (Anlagen 2). Die Satzungsänderung soll dann zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Spätestens im Jahr 2026 ist eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 01.01.2027 gültige Satzung einfließen.

Änderungen im § 26a Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

Im Zuge der Satzungsänderungen, sollte nach Info eines Bauhofmitarbeiters, der für den Bereich der Wasserversorgung zuständig ist, auch die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr je Tag erhöht werden, da diese Gebühren mit 1,61 € je angefangenen Tag sehr gering bemessen sind. Vorgeschlagen wird eine neue Einteilung der Gebühren in zwei verschiedene Arten:

1. Standrohr für Brauchwasser
2. Standrohr für Trinkwasser

Begründet ist diese Unterscheidung darin, dass die Kosten bei der Anschaffung eines Standrohres für Trinkwasser weit höher sind als bei einem Standrohr für Brauchwasser, da hier noch ein Rückflussverhinderer zusätzlich benötigt wird.

Nach Rücksprache mit dem Gebührenkalkulationsbüro können diese Gebühren frei von der Verwaltung festgesetzt werden. Die Erträge hieraus werden dann bei den Gesamtkosten für die Gebührenkalkulation abgezogen.

Es werden folgende, neue Gebühren vorgeschlagen:

Bereitstellungsgebühr Standrohr für Brauchwasser je angefangenen Tag: 3,70 €
 Bereitstellungsgebühr Standrohr für Trinkwasser je angefangenen Tag: 5,00 €

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.



Satzung zur 9. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) **der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **6. November 2024** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582) und

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. I S. 473).

Art. I

26 (3) wird wie folgt geändert:

- (3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 4,86 € pro m³. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Art. II

§ 26a wird wie folgt geändert:

Für die Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauchwasser) sowie für andere vorübergehende Zwecke (z.B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird die Benutzungsgebühr durch Wasserzähler gemessen. Die Messung der verbrauchten Wassermengen soll mittels Standrohr mit Messeinrichtung oder durch einen in eine vorhandene Leitung eingebauten Bau- oder Trinkwasserzähler erfolgen. Das Standrohr mit Messeinrichtung wird von der Stadt gegen Kautions- und Bereitstellungsgebühr gestellt. Der Ein- und Ausbau des Bau- oder Trinkwasserzählers erfolgt ausschließlich durch die Stadt.



Die Gebühren hierfür betragen:

a) Kautlon (Standrohr) 400,00 €

b) Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr für Bauwasser je angefangenen Tag: 3,70 €

Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr für Trinkwasser je angefangenen Tag: 5,00 €

Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

c) Ein- und Ausbau eines Bau- oder Trinkwasserzählers 42,80 €

§ 25 bleibt unberührt. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

d) pro m³ Wasserentnahme siehe § 26 Abs. 3.

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), den 07.11.2024

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Martin Hölz
Bürgermeister

30.09.2024

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2024; Bericht über den Haushaltsvollzug zum 30.09.2024 gemäß § 28 GemHVO

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	9.	10.10.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss		24.10.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		06.11.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Stadtverordnetenversammlung unverzichtbar.

Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung jedoch mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Bei der Stadt Hirschhorn sind dies die Berichte zum 30.05. und 30.09..

Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese im laufenden Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wurde am 14.03.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Haushaltsgenehmigung wurde am 12.06.2024 durch die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße erteilt.

Der erste Haushaltsbericht des Jahres 2024 wurde zum 31.05.2024 erstellt und im Magistrat am 20.06.2024, im Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss am 11.07.2024 und in der Stadtverordnetenversammlung am 25.07.2024 beraten.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2024 hat die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“. Dies bedeutet, dass die Finanzlage der Stadt als angespannt bewertet wird. Auch deshalb ist eine Überwachung des Vollzuges des Haushaltsplanes sehr wichtig.

Dieser gesetzlichen Anforderung folgend wird nun der zweite Haushaltsbericht für das Jahr 2024 mit Stichtag 30.09.2024 mit folgenden Plan-Ist-Vergleichen vorgelegt:

- Ergebnishaushalt mit allen Sachkonten inkl. einer Hochrechnung des Haushaltsergebnisses zum 31.12.2024

- **Verschiedene Teilergebnishaushalte mit ausgewählten Sachkonten mit Stand 30.09.2024**
- **Stand der Investitionen zum 30.09.2024**

Eine Liste mit Erläuterungen zu ersichtlichen Differenzen zwischen Ansatz und Ergebnis wurde erstellt. Weitere Erläuterungen zu den Plan-Ist-Vergleichszahlen können mündlich in den Sitzungen gegeben werden.

Aufgrund einer Änderung der GemHVO ist eine Hochrechnung des voraussichtlichen Haushaltsergebnisses zum 31.12. den Berichten beizufügen. Hierdurch soll eine mögliche Gefährdung des geplanten Haushaltsergebnisses frühzeitig erkannt werden, um dann Maßnahmen zu ergreifen, welche das geplante Haushaltsergebnis wieder möglich machen.

Diese Hochrechnung wurde bei der Erläuterungstabelle zum Gesamtergebnishaushalt als extra Spalte eingefügt.

Anmerkung zu den bereits getätigten Investitionen

Die verfügbaren Mittel zum Beginn und Ende des Haushaltsjahres werden getrennt nach Mitteln des Jahres 2024 (Spalten: Ansatz, Gebucht, Verfügbar) und Mitteln aus Vorjahren (Spalten HH-Rest, Gebucht HH-Rest, Verfügbarer HH-Rest) aufgeführt.

In der Spalte „gebucht“ erkennt man, welche Investitionen mit geplanten Mitteln des Jahres 2024 finanziert wurden. In der Spalte „Gebucht HH-Rest“ erkennt man, welche Investitionen mit Mitteln der Vorjahre finanziert wurden.

Sollten Fragen zu einzelnen Haushaltspositionen oder Investitionen bestehen, können diese auch vorab an die Verwaltung gestellt werden. Die Antworten werden dann in den Sitzungen erfolgen.

Budgetüberschreitung im Teilhaushalt 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“

Im Budget des Teilhaushaltes 2 (THH2) „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ kam es bereits am 14.08.2024 zur ersten Budgetüberschreitung des Jahres 2024. Hierbei handelte es sich um eine Überschreitung des Gesamtbudgets in Höhe von 343.745,00 € um 88,03 €.

Das Budget des THH2 war bereits zu diesem Zeitpunkt überschritten, da mit der Abrechnung des Waldkindergartens für das Jahr 2023 einen periodenfremder Aufwand in Höhe von 68.526,74 € verbucht wurde. Diese Abrechnung wurde erst im Juni 2024 verbucht, sodass diese Kosten nicht mehr im Jahr 2023 verbucht werden konnten.

Das Sachkonto 797 0000 „periodenfremde Aufwendungen“ ist Teil des Aufwandsbudgets, weshalb dieses nun überschritten ist.

Die Nachzahlung für das Jahr 2023 wurde im Haushaltsplan 2024 nicht berücksichtigt, kann jedoch voraussichtlich über den Gesamthaushalt bzw. ein anderes Budget aufgefangen werden.

Die genaue Höhe der Budgetüberschreitung wird erst mit Abschluss des Jahres 2024 genauer ermittelbar sein.

Anmerkung zur Kostenstelle 05000301 „Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen“

Die Aufwendungen sowie Erträge der Kostenstelle „Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen“ entsprechen aktuell noch den Haushaltsansätzen. Nach den aktuellen Planungen werden vor allem die Aufwendungen zum Ende des Jahres komplett ausgereizt sein. Deshalb könnte es hier

noch zu einer Budgetüberschreitung kommen. Hierauf möchte die Verwaltung bereits jetzt hinweisen.

Zusammenfassung

Zum Stand 30.09.2024 kann der Haushaltsplan 2024 voraussichtlich eingehalten werden. Die geplanten Erträge werden momentan aufgrund eines guten Gewerbesteuer-Solls eingehalten. Die Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres stimmen größtenteils mit den zur Verfügung gestellten Mitteln überein.

Die Hochrechnung zum 31.12.2024 weist aktuell eine Verschlechterung des ordentlichen Ergebnisses aufgrund von Mehraufwendungen für die Schulumlage aus. Diese Hochrechnung des Jahresergebnisses wird sich voraussichtlich auch direkt im Finanzhaushalt widerspiegeln, da es sich bei den Haushaltsverschlechterungen um zahlungswirksame Vorgänge handelt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen zum Ende des Jahres noch genügend Mittel verfügbar sind, um diese Mehraufwendungen aufzufangen. Wie hoch hier die Einsparungen zum Jahresende sein werden, kann aktuell nicht belegbar abgeschätzt werden.

Nach dem Finanzstatusbericht des Haushaltsplanes 2024 hatte die Stadt Hirschhorn einen Indikatorwert von 55 (von maximal 100) und somit die Farbe „gelb“ (angespannte Finanzlage). Die aktuellen Änderungen am Haushaltsplan werden zu keiner Änderung in der Bewertung des Haushaltslage führen, sodass der Status gelb weiterhin gegeben sein wird.

Aus Sicht der Verwaltung sind keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr nach dem Bericht zum 30.09.2024 erforderlich.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Teil a) Vom Plan-Ist-Vergleich zum 30.09.2024 zum Haushaltsvollzug 2024 gemäß § 28 GemHVO wird Kenntnis genommen.

Teil b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen, da der Haushaltsplan voraussichtlich eingehalten werden kann.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Teil a) Vom Plan-Ist-Vergleich zum 30.09.2024 zum Haushaltsvollzug 2024 gemäß § 28 GemHVO wird Kenntnis genommen.

Teil b) Es werden keine steuernden Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschlossen, da der Haushaltsplan voraussichtlich eingehalten werden kann.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.

02.10.2024

AZ: 0220/04 (SF)

Sitzungsvorlage

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für eine Stelle im Ordnungsamt

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	10.10.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		24.10.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		06.11.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.09.2024 hat eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes ihre Stelle fristgerecht zum 31.12.2024 gekündigt. Dies ist bereits die zweite Kündigung durch die Mitarbeiterin. Auf das Gespräch vom 29.04.2024 zwischen dem Magistrat und der Mitarbeiterin wird verwiesen. Weitere Gespräche mit der Mitarbeiterin sind daher nicht erforderlich.

Stelleninformation:

Die Neuausschreibung der Stelle im Ordnungsamt ist vorgesehen, die notwendigen Vorbereitungen hierfür werden getroffen. Ursprünglich wurde die Stelle auf Antrag der Mitarbeiterin auf 32 Wochenstunden reduziert. Die dadurch freigewordenen 7 Stunden wurden intern umverteilt und stehen nicht mehr zur Verfügung.

Nach Rücksprache mit der bisherigen Stelleninhaberin sind die 32 Stunden für die Aufgabenerfüllung ausreichend. Die Vertretung in Ordnungsamtsangelegenheiten ist durch Herrn Flick sichergestellt, die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen werden von Frau Kollmar bearbeitet.

Begründung

Die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre ist notwendig, um die Stelle zeitnah neu zu besetzen und einen reibungslosen Ablauf des Aufgabenvollzugs im Ordnungsamt zu gewährleisten. Die Reduzierung auf 32 Wochenstunden hat sich als ausreichend erwiesen, sodass die Stelle in diesem Umfang ausgeschrieben werden soll.

Beschlussvorschlag für den Magistrat:

A. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, für die EG 8 Stelle im Ordnungsamt mit 32 Wochenstunden im Teilhaushalt 2 die Wiederbesetzungssperre aufzuheben.

B. Die Stelle im Ordnungsamt mit 32 Wochenstunden soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben werden.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, für die EG 8 Stelle im Ordnungsamt mit 32 Wochenstunden im Teilhaushalt 2 die Wiederbesetzungssperre aufzuheben.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Für die EG 8 Stelle im Ordnungsamt mit 32 Wochenstunden im Teilhaushalt 2 wird die Wiederbesetzungssperre aufgehoben.

ges.: Bgm	Personalabteilung
	Datum 02.10.2024

09.10.2024

AZ: 3012 (AE)

Sitzungsvorlage

Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	17.10.2024	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		24.10.2024	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		06.11.2024	öffentlich

Sachverhalt:

Der Magistrat fasste in seiner Sitzung am 27. Juni 2024, TOP 848, einstimmig u.a. den Beschluss, die Höhe der Jugendförderung des Vereinsförderungsprogramms nach 20 Jahren anzupassen.

Folgende Punkte aus der Richtlinie zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) sollen erhöht werden:

§ 2 Abs. 1: Angaben bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres

§ 3: Jährlicher Grundbetrag der Förderung: alt € 1,80 -> neu € 2,00

§ 4 Ziffer 3a: Lehrgänge: alt € 2,20 -> neu € 2,50

Zuschussfähig bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

§ 4 Ziffer 3b: Kinder- und Jugendfreizeiten: alt € 1,10 -> neu € 1,50

Pro Leiter: alt € 1,10 -> neu € 1,50

Zuschussfähig bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

§ 6 Schlussbestimmungen: Daten anpassen

Die Vorschläge wurden von der Verwaltung in die neuen Richtlinien umgesetzt und eine Neufassung derselbigen vorgelegt (Anlage), die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Änderungen seitens der Stadtverordneten sind jederzeit möglich.

Beschlussvorschläge für den Magistrat und den HFSA:

a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) mit folgenden Änderungen

.....

.....

zu beschließen.

Beschlussvorschläge für die Stavo:

a) Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden beschlossen.

b) Die Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden mit folgenden Änderungen

.....

.....

beschlossen.

ges.: Bgm	Hauptamt
	Datum 09.10.2024



Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen der Stadt Hirschhorn (Neckar)

§ 1

Förderungsvoraussetzungen

Die Einbeziehung eines Vereins in die Förderrichtlinien der Stadt Hirschhorn erfolgt durch Beschluss des Magistrats.

Folgende Voraussetzungen müssen durch den Verein erfüllt sein:

1. Der Verein oder die Organisation muss seinen Sitz in Hirschhorn haben.
2. Der Verein soll ausschließlich die in seiner Satzung vorgesehenen Ziele verfolgen. Wirtschaftsbetriebe der Vereine werden nicht gefördert.
3. Der Verein soll die Jugendarbeit besonders fördern, Sozial- und Kulturpflege betreiben und sich um die Betreuung von Senioren und ausländischen Mitbürgern bemühen, soweit dies in der Vereinssatzung vorgesehen ist.
4. Der Verein muss allen in Hirschhorn wohnenden Personen offen stehen und angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.
5. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen 1-4 erlischt die Förderungswürdigkeit.
6. Bei Neugründung eines Vereins kann dieser, wenn er die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt erst gefördert werden, wenn er ein Jahr besteht.
7. Bei Einrichtung zusätzlicher Abteilungen mit erweiterten Angeboten in einem bestehenden Verein ist eigenständige oder zusätzliche Förderung nicht möglich.
8. Bei der Jugendförderung sind alle gemäß § 12 KJHG i.V.m. § 74 KJHG anerkannten Jugendgemeinschaften (Jugendverbände, Jugendgruppen, Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, die sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hirschhorn befinden) förderungsfähig.
9. Die zu gewährenden Zuschüsse werden auf Antrag ausbezahlt.



10. Ausnahmen kann der Magistrat durch Beschluss zulassen.

11. Gruppen der Kultur-, Heimat- und Jugendpflege, die nachweislich in der Stadt Hirschhorn ansässig sind, die mindestens drei Jahre ununterbrochen bestehen, aber nicht überwiegend über kommerzielle Einnahmen verfügen, können bei Antrag gefördert werden. Über die Förderung entscheidet der Magistrat.

§ 2

Bewilligung der Förderung

1. Die Stadt Hirschhorn versendet zu Beginn eines Jahres einen Erhebungsbogen, der mit den entsprechenden Angaben versehen bis spätestens 31. Juli des laufenden Jahres zurückgegeben werden muss.

2. Der sich errechnende Zuschuss wird jeweils zum 30. November des laufenden Jahres ausgezahlt.

3. Der Verein ist verpflichtet, die Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Die Stadt Hirschhorn ist berechtigt, die gemachten Angaben zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

4. Der zu gewährende Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre richtet sich nach dem Mitgliedsstand des Vereins vom 31. Dezember des Vorjahres.

5. Bei nachgewiesenem Missbrauch der gewährten Fördermittel kann ein Ausschluss aus dem Vereinsförderungsprogramm erfolgen. Dieser kann auf Dauer oder auf Zeit ausgesprochen werden. Der Ausschluss kann sich auf die gesamte oder auf Teile der Förderung beziehen. Die ausgezahlten Zuschüsse können zurückgefordert werden. Über den Ausschluss entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

6. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Bei Änderungen werden die Vereine entsprechend unterrichtet. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, in der Jahreshauptversammlung über die Höhe und Art der Förderung durch die Stadt zu berichten und die Verwendung der Mittel aufzuzeigen.



§ 3

Art und Höhe der Förderung

Ein Zuschuss wird in Form eines jährlichen Grundbetrages gewährt und beträgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 Abs. 6 der Förderrichtlinien:

Jährlicher Grundbetrag für Mitglieder bis 18 Jahre: 2,00 Euro je Mitglied.

§ 4

Jugendförderung

1. Förderungsfähig sind nur Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem § 11 KJHG entsprechen. Dies sind insbesondere:

- a) Lehrgänge zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- b) Lehrgänge zur außerschulischen Jugendbildung
- c) Kinder- und Jugendfreizeiten

Maßnahmen und Veranstaltungen mit überwiegend sportlichem, kulturellem, parteipolitischen oder religiösem Inhalt und aus dem schulischen Bereich, werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.

2. Maßnahmen bzw. Veranstaltungen sind spätestens 2 Wochen vor Beginn beim Magistrat der Stadt Hirschhorn anzumelden. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Name und Anschrift des Verbandes / Vereins / Trägers
- Bezeichnung der Maßnahme
- Termin und Ort der Durchführung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl

Der Antragsteller erhält 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme Bescheid, ob die angemeldete Veranstaltung gefördert werden kann. Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller die geltenden Vordrucke, mit denen der Verwendungsnachweis zu führen ist. Anträge die nicht rechtzeitig gestellt worden sind, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden.

3. Höhe der Zuschüsse

- a) Lehrgänge gem. Abs. 1a) und b)



- Pro Teilnehmer und Tag 2,50 Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 12 Jahre
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Pro angefangene 10 Teilnehmer werden 2 Leiter ohne Altersgrenze anerkannt
- Gefördert werden maximal 5 Tage

b) Kinder- und Jugendfreizeiten gem. Abs. 1c)

- Pro Teilnehmer und Tag 1,50 Euro
- Pro Leiter (Betreuer) und Tag 1,50 Euro
- Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 6 Jahre
- Zuschussfähig sind Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Pro angefangene 6 Teilnehmer wird eine Begleitperson ohne Altersgrenze anerkannt
- Es werden Maßnahmen und Veranstaltungen von mindestens 3 und höchstens 14 Tagen gefördert

4. Die angemeldete Maßnahme oder Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen nach Abschluss mit den geltenden Vordrucken nachzuweisen. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Den Vordrucken sind Belege zur Prüfung beizulegen.

Bei Maßnahmen nach 1a) und b) ist dem Verwendungsnachweis ein detaillierter Themen- und Zeitplan beizufügen. Nicht rechtzeitig nachgewiesene Maßnahmen oder Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

Der Empfänger ist verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er nicht zweckentsprechend, wie im Antrag angegeben, Verwendung findet. Er ist sofort fällig, wenn der Zuwendungsgrund wegfällt. Werden die im Antrag genannten Kosten nicht voll nachgewiesen, so sind die Zuschüsse grundsätzlich anteilig zurückzuzahlen.

§ 5 Ehrengabe

Anträge auf Gewährung einer Ehrengabe bei einem Vereinsjubiläum sind dem Magistrat im jeweiligen Erhebungsbogen mitzuteilen.

Für Vereinsjubiläen werden

bei	25 Jahren	50,-- Euro
bei	50 Jahren	100,-- Euro
bei	75 Jahren	150,-- Euro
bei	100 Jahren	200,-- Euro
bei	125 Jahren	250,-- Euro
ab	150 Jahren	300,-- Euro

und für jedes weitere klassische Jubiläum ebenfalls 300,-- Euro gewährt. Für die Zwischenjubiläen ab 100 Jahren (10er) werden 100,-- Euro gewährt.



§ 6 Schlussbestimmungen

- 1. Ausnahmen von den Festsetzungen der Förderrichtlinien können nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.**
- 2. Die Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26.07.2000 sowie alle bestehenden Beschlüsse über die Gewährung von Fördermitteln außer Kraft.**

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 07. November 2024

**Martin Hölz
Bürgermeister**

14.10.2024

AZ: 0123/18 (PN)

Sitzungsvorlage

Digitalisierung der Ratsarbeit

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	7.	24.10.2024	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Im September konnte der Auftrag für die WLAN-Struktur im gesamten Rathaus sowie der Mark-Twain-Stube und dem Bürgersaal an die ekom21 erteilt werden. Der geplante Installationstermin ist am 18. November.

Im Zuge dessen konnte auch das Thema Ratsinformation wieder angegangen werden, da nun die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

Das Ratsinformationssystem der ekom21 „SD.NET“ soll nun mit entsprechenden Basismodulen beauftragt werden.

Beschlussvorschlag:

Ohne Beschlussvorschlag.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.